

 **Checkliste – Inhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 21 der 9. BImSchV)**

Anlage 9

Checkliste

- Name und Wohnsitz** oder (bei jur. Personen) **Sitz des Antragstellers**  
(unter Angabe des Geschäftsführers/Vorstands)
- Art der Genehmigung**
  - (Voll-) Genehmigung (mit Rechtsgrundlage)
  - Teilgenehmigung (mit Rechtsgrundlage)
  - Änderungsgenehmigung (mit Rechtsgrundlage)
- Bezeichnung des **Gegenstandes der Genehmigung**  
(orientierend am Wortlaut der 4. BImSchV)
  - Konkrete Kapazitätsbegrenzung
  - Bei Änderungsgenehmigung: Bezug zur bisherigen Zulassung / Anlage
  - detaillierte Anlagenstruktur
- Nennung sonstiger **konzentrierter Zulassungen**, die gemäß § 13 BImSchG mit erteilt werden
- Standort** der Anlage
- Festlegung der erforderlichen **Emissionsbegrenzungen und Begründung**  
für die Festlegung **weniger strenger Emissionsbegrenzungen**  
nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b  
oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 BImSchG
- Nebenbestimmungen**  
Darlegung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 12 BImSchG
- Begründung der Entscheidung**  
Angabe der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung bewogen haben und Behandlung der Einwendungen
- Angaben über das **Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
- Hinweis**, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden
- Rechtsbehelfsbelehrung**
- Gebührenentscheidung**

### Bei UVP-pflichtigen Anlagen zusätzlich

- Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV
- Ergänzende Begründung nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV

### Bei IE-Anlagen besonders zu berücksichtigen

- Bericht über **Ausgangszustand** (ggf. Auflagenvorbehalt)
- Auflagen zum Schutz des Bodens** (vgl. den 2. Hinweis in Kap. 4.3 des Leitfadens)
- Auflagen zum Schutz des Grundwassers** (vgl. den 2. Hinweis in Kap. 4.3 des Leitfadens)
- Maßnahmen zur **Überwachung und Behandlung** der von der Anlage erzeugten **Abfälle**
- Regelungen für die **Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen**, im Fall von Messungen
  - Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen, wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten
- Anforderungen an die regelmäßige **Wartung**
- Anforderungen an die **Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung** von Boden und Grundwasser
- Überwachung** von Boden und Grundwasser **hinsichtlich der** in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten **relevanten gefährlichen Stoffe**, einschließlich der **Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden** hat

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens **alle fünf Jahre für das Grundwasser** und mindestens **alle zehn Jahre für den Boden** betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos

- Maßnahmen im Hinblick auf** von den normalen Betriebsbedingungen **abweichende Bedingungen**, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung

### Bei Anlagen nach der 17. BImSchV

- Angaben über **Art** (insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) **und Menge der** zur Verbrennung zugelassenen **Abfälle**
- Angaben über die gesamte **Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungskapazität** der Anlage
- Angaben über die **kleinsten und größten Massenströme** der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge
- Angaben über die **kleinsten und größten Heizwerte** der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle
- Angaben über den **größten Gehalt an Schadstoffen** in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen